Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1282

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:
In § 112 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben wird. Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung, so kann die Anordnung der Untersuchungshaft um höchstens weitere zwei Monate verlängert werden. Für die Anordnung der Verlängerung ist das Oberlandesgericht zuständig.

(4) Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung, so kann die Fortdauer der Untersuchungshaft über die Erhebung der öffentlichen Klage hinaus angeordnet werden, jedoch höchstens bis zum Ablauf von zwei Monaten. Eine weitere Fortdauer der Untersuchungshaft kann nur in der Hauptverhandlung angeordnet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1959

Dr. Dehler

Dr. Achenbach

Dr. Bucher

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51